Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

des Direktorialbeschluffes vom 30. Aug., einen Luthard glaubt, das mangelnde Aftenftif Urtheilsspruch des Diftriktgerichts von Laupen wurde und zeigen, daß nicht nur ein Theil,

Durch einen Beschluß vom 30. Aug. 1799, sirt werden. seite das Direktorium den Br. Marki wieder Pettolaz spricht für die Annahme des in den Besiz des Wangenhubels ein, woraus Beschlusses. er, nach seinem Borgeben, vom Distriktgericht Die Urgenz wird erklart, und der Beschluß Laupen den 27. Jul. unverhört auf die einseiz angenommen. tige Klage des Br. Luginbühls hin, war gewie Falk, im Namen einer Commission, legt sen worden. Es beschloß zugleich, daß das über die Strafnulderung der Ramens Schmu, Distriktgericht den Marki auch anhören solle. Jungo, Egger und Aebischer solgenden Bes

Aus diesem ergiebt sich, daß 1) das Diret, richt vor: torium die Bollgiehung eines Urtheils verbot, fo bald die Segeuparthei dagegen protestirt das lezte Motis, Jemand hatte; und das war in der Ordnung, indem lezte Mittel, welches die Obrigseit in ihrer kein Urtheil darf vollzogen werden, sondern so lang muß susvendirt senn, bis bei eingelegter Gewalt hat, den Zwet der Staatsverbindung Uppellaz, in lezter Instanzisk abgesprochen wor. den. Das Direktorium gieng aber noch werter. (Die Fortsetzung folgt.) Es gebot dem Distriktgericht Laupen, den Marki anzuhören; es hieß dieß zum voraus fagen: es habe ihn nicht angehört, es sen also im Fehler. — Noch mehr, es hieß dieß, dem Sericht seinen Spruch als null und nichtig zurükweisen; es hieß ihm befehlen, seinen Spruch als nie ergangen zu erklaren; es hieß dieß, dem Gericht befehlen, zweimal über die allzuschweren Kriegstassen ich mit Unrecht über die dieß, dem Gericht befehlen, zweimal über die allzuschweren Kriegstassen an die frankliche Mr gleiche Sache abzusprechen.

Es ift unbegreiflich, wie das Direktorium fo mee geliefert hat : etwas fich habe konnen zu Schulden kommen mehr als 4000 Mastochsen, lassen. Es ist nichts geringers, als der Um:

Das Distriktgericht kaupen, Markis Gegen: — 25000 Maas Wein, Unter prihei, der Br. Lugenbubl, und mit ihnen die — 150000 Zentner Heu. parthei, der Br. Eugenbicht, und mit ihnen Die Bernunft wollen, daß die Sache dem höhern diesen Gegenständen ift eine Menge anderer nicht Richter appellag, oder taffationeweise soll an, enthalten, die durch einzelne Requisitionen an hangig gemacht werben.

des Arrete gutheißt, und durch Rafffrung des dert wurden; und jene Roften find nicht mit S 2. den freien Sang Rechtens will beibehalten begriffen, welche die Verpflegung der Spitaler miffen.

Eure Commiffion rath jur Unnahme Des wefen verurfachten.

Beschlusses.

Berathung.

nicht; das Direktorium hat offenbar seine Ges ten in die Schweiz allein 8000 Stuck hornviel walt überschritten, und wir konnen den Beschluß geliefert. Man berechne hierauf Die Gunime obne Bedenfen annehmen.

betreffend, aufhebt, folgenden Bericht bor : fondern der gange Dicettorialbeschluß follte tale

Die Strafe ift das lette Motiv, Jemand

Daß es feit zwei Monaten an die frantische Un

- 20000 Zentner Getreide,

- 100000 Rationen Brod,

einzelne Gemeinden und Burger durch fo man! Das thut der Beschluß, der den § 1. chen untergeordneten frankischen Agenten gefo und die Unterhaltung eines Theiles vom Subt

Welche ungeheure Rechnung wurde nicht Luthard und Cart mangeln verschiedene aufgestellt werden, wenn alle von helvetien Aftenstücke, und verlangen Verschiedung der gemachte Lieferungen wahrend einem Jahre im fammengeftellt wurden! - Der fieine und armt Erauer glaubt, wir bedurfen derfelben Ranton Ballis hat feit dem Ginguge ber Frank aller Gegenstande für alle Rantone! -